

Tagung<sup>92</sup> und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Veröffentlichungen der Vereinten Nationen<sup>93</sup>,

*unter Hinweis* auf Abschnitt D Ziffer 1 ihrer Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997 und unter Berücksichtigung dessen, dass die Generalversammlung zu der Frage eines Kostenrechnungssystems keinen Beschluss gefasst hat,

1. *schließt sich* den Empfehlungen 2<sup>94</sup>, 3, 10 und 16 bis 18 in dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe<sup>90</sup> an;

2. *schließt sich außerdem*, vorbehaltlich der Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses in Ziffer 350 seines Berichts<sup>92</sup>, den Empfehlungen 4 und 6 in dem Bericht der Gruppe an;

3. *schließt sich ferner* den Empfehlungen 13 und 15 in dem Bericht der Gruppe in der vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 19 beziehungsweise 21 seines Berichts<sup>93</sup> geänderten Fassung an;

4. *schließt sich* der Empfehlung 14 in dem Bericht der Gruppe an, unbeschadet der herkömmlichen Verteilung gedruckter Veröffentlichungen und unter Berücksichtigung der Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

5. *macht sich* die Ziffern 22 und 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>95</sup> zu eigen;

6. *sieht* den Schlussfolgerungen der in Ziffer 43 der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>91</sup> erwähnten Studie *mit Interesse entgegen*;

7. *bedauert*, dass die Bestimmung in Ziffer 45 der Anlage II zu ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997 nicht umgesetzt wurde, und ersucht den Generalsekretär, diese Bestimmung vorrangig umzusetzen und ihr auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Rahmen des Punktes "Konferenzplanung" Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* darum, dass zusätzliche Anstrengungen unternommen werden, um die sprachliche Qualität und den Inhalt der Veröffentlichungen der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen gleichzeitig zu verbessern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

<sup>92</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16), Kap. IV.

<sup>93</sup> A/53/669.

<sup>94</sup> Der in Empfehlung 2 genannte aktualisierte Bericht des Generalsekretärs über Veröffentlichungspolitik soll der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung vorgelegt werden.

<sup>95</sup> Die Empfehlungen 16 und 17 in dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe sind so zu verstehen, dass sie für den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 gelten.

## RESOLUTIONEN 54/260 A und B

### A

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/830).

### B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/830/Add.1).

## 54/260. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

### A

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo<sup>96</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>97</sup>,

*eingedenk* der Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Kongo-Region beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sowie der Resolution 1291 (2000) des Sicherheitsrats vom 24. Februar 2000, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. August 2000 verlängert hat,

*in Anbetracht* dessen, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass zur Deckung der Ausgaben der Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo entrichtet wurden,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren

<sup>96</sup> A/54/808.

<sup>97</sup> A/54/813.

Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>97</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes in der Mission zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Mission für den Zeitraum vom 6. August 1999 bis 30. Juni 2000 Verpflichtungen von bis zu 200 Millionen US-Dollar brutto (199.760.000 Dollar netto) einzugehen, worin der vom Beratenden Ausschuss bereits genehmigte Betrag von 41.011.200 Dollar brutto (40.771.200 Dollar netto) einge-

schlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

11. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 200 Millionen Dollar brutto (199.760.000 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu berücksichtigen;

12. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 240.000 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 6. August 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

14. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im September 2000 einen umfassenden Bericht über die Finanzierung der Mission vorzulegen, der auch vollständige Haushaltsvoranschläge und Informationen über die Verwendung der Ressourcen bis zur Vorlage des Berichts enthält, damit die Versammlung im Hauptteil ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Beschluss dazu fassen kann;

17. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Generalsekretär beabsichtigt, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht über die Ausgaben der Mission für den Zeitraum vom 6. August 1999 bis 30. Juni 2000 vorzulegen;

18. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der

Demokratischen Republik Kongo" auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

## B

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo<sup>98</sup> und des entsprechenden mündlichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>99</sup>,

eingedenk der Resolution 1291 (2000) des Sicherheitsrats vom 24. Februar 2000 betreffend die Verlängerung des Mandats der Mission,

1. *stellt fest*, dass von den im Bericht des Generalsekretärs<sup>98</sup> aufgeführten bis zu 5.537 Soldaten, darunter bis zu 500 Militärbeobachter, bis zum 30. Juni 2000 lediglich 500 Militärbeobachter der Vereinten Nationen und 100 zivile Unterstützungskräfte zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo disloziert sein werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ohne unnötige Verzögerung die Dislozierung von Militärpersonal und die Bereitstellung ausreichender Ressourcen für die Mission zu gewährleisten;

3. *beschließt*, die in ihrer Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 vorgesehene Verpflichtungsermächtigung von insgesamt 200 Millionen US-Dollar brutto (199.760.000 Dollar netto) für den Einsatz der Mission im Zeitraum vom 6. August 1999 bis 30. Juni 2000 auf den Betrag von 58.681.000 Dollar brutto (58.441.000 Dollar netto) zu reduzieren;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Einsatz der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 141.319.000 Dollar brutto (140.827.100 Dollar netto) einzugehen, was der Differenz zwischen der Verpflichtungsermächtigung in ihrer Resolution 54/260 A für den Zeitraum vom 6. August 1999 bis 30. Juni 2000 und der in Ziffer 3 vorgesehenen reduzierten Verpflichtungsermächtigung entspricht;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung im September 2000 einen umfassenden Bericht über die Finanzierung der Mission vorzulegen, der auch vollständige Haushaltsvoranschläge und Informationen über die Verwendung der Ressourcen bis zur Vorlage des Berichts enthält, damit die Versammlung im Hauptteil ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Beschluss dazu fassen kann.

### RESOLUTION 54/264

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/827/Add.1).

<sup>98</sup> A/54/872.

<sup>99</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Fifth Committee*, 72. Sitzung (A/C.5/54/SR.72) und Korrigendum.

### 54/264. Von Regierungen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal

*Die Generalversammlung,*

in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997, 52/234 vom 26. Juni 1998 und 53/218 vom 7. April 1999,

nach *Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs<sup>100</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>101</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs<sup>100</sup> und den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>101</sup>;

2. *macht sich* die Bemerkungen des Beratenden Ausschusses in seinem Bericht<sup>102</sup>, insbesondere in den Ziffern 2 und 4, *zu eigen*, und ersucht darum, dass alle künftigen Vorschläge des Generalsekretärs betreffend Gratispersonal und die nachfolgende Ausführung der Aufträge der beschlussfassenden Organe voll und ganz mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung übereinstimmen und die maßgeblichen Leitsätze, Verfahren und Vorschriften der Vereinten Nationen uneingeschränkt achten;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines wirksamen Überwachungssystems im Sekretariats-Bereich Personalmanagement hinsichtlich der Delegation von Befugnissen für Gratispersonal an Büros außerhalb des Amtssitzes;

4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der unzutreffenden Information, die in Ziffer 8 des Berichts des Generalsekretärs<sup>103</sup> vorgelegt und in Ziffer 7 seines nachfolgenden Berichts<sup>104</sup> klargestellt wurde und die Gratisbedienstete der Kategorie II betrifft, die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen vorher nicht gemeldet worden waren;

5. *erinnert* an die bestehenden Ermächtigungsgrundlagen nach den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung bezüglich Gratispersonal;

6. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär Gratispersonal nur unter Umständen annehmen kann, die sich in strikter Übereinstimmung mit ihrer Resolution 51/243, insbesondere den Ziffern 4 und 9, sowie ihrer Resolution 52/234, insbesondere der Ziffer 10, befinden;

7. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, dass im Falle des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht keine detaillierten und umfassenden Informationen über den Einsatz von Gratispersonal vorgelegt wur-

<sup>100</sup> A/53/1028, A/54/533, A/C.5/54/51 und A/C.5/54/54.

<sup>101</sup> A/54/470; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Fifth Committee*, 39., 56. und 67. Sitzung (A/C.5/54/SR.39, 56 und 67) und Korrigendum.

<sup>102</sup> A/54/470.

<sup>103</sup> A/53/1028.

<sup>104</sup> A/54/533.